

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

BK 26/3/93

Wien, 25 03 1993

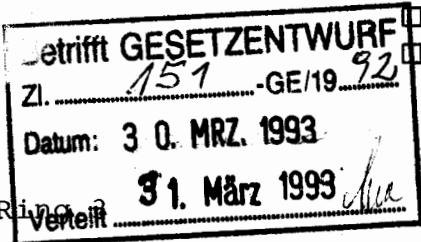
Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
unserer Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Organisation der
Universitäten (UOG 1993), des Bundes-
ministeriums für Wissenschaft und Forschung
vom 3. Dezember 1992,
GZ 68.153/283-I/B/5B/92

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 2
1017 Wien



- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

Mit besten Empfehlungen**Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz**

+ Alfred Kortelecky

Stellungnahme

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 26/1/93

Wien, 25 03 1993

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der
Universitäten (UOG 1993)

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich, unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 3. Dezember 1992, GZ 68.153/283-I/B/5B/92, folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) abzugeben:

1. Die Stellungnahme des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz wird in zwei Teile gegliedert, wobei sich der erste Teil der Stellungnahme mit den speziellen Fragen der Theologischen Fakultäten und des Verhältnisses des Konkordates vom 5.6.1933, BGBI. II Nummer 2/1934, beschäftigt, insbesondere mit dessen Artikel V., der zweite Teil enthält die Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, die allgemeiner Natur sind, aber auch indirekt mit den Theologischen Fakultäten und den im obgenannten Konkordat festgelegten Rechten und Pflichten zu tun haben.

2. Zu den Sonderbestimmungen für die Katholisch-Theologischen Fakultäten:

Grundsätzlich wird begrüßt, daß in § 69 und § 85 Absatz 3 des Entwurfs die Bestimmungen des Konkordates vom 5.6.1933, BGBI. (und nicht, wie in den Erläuterungen falsch zitiert, RGBI.) anerkannt werden.

Nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz enthalten aber diese Sonderbestimmungen nicht abschließend alle Regelungen, welche zur Anpassung des Entwurfs

- 2 -

an die Bestimmungen des Konkordates und die durch das Konkordat anwendbaren kirchenrechtlichen Bestimmungen notwendig sind.

Folgende Ergänzungen in § 69 werden daher gefordert:

- a) In § 69 Absatz 2 ist die Bestimmung, welche grundsätzlich begrüßt wird, auf den Studiendekan auszudehnen. Das heißt, daß auch ein Studiendekan den Bedingungen des Artikel V § 3 des Konkordates entsprechen muß, d.h., daß er ein Professor oder Dozent sein muß, welcher die vom Konkordat geforderte Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erhalten hat.
- b) Dem § 69 ist folgender Absatz 3 anzufügen:
"Soweit an österreichischen Universitäten Katholisch-Theologische Fakultäten eingerichtet sind, bleiben sie bestehen. An diesen Fakultäten bleibt die bestehende Institutsgliederung erhalten. Allfällige, auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften notwendige Änderungen werden im Sinne Artikel V § 1 Absatz 3 Konkordat nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde getroffen werden."
- c) Ein weiterer Absatz zu § 69 sollte folgende Bestimmung enthalten:
"Bei Verleihung eines Ehrendoktorates an einer Katholisch-Theologischen Fakultät (§ 79) hat der Rektor vor der Verleihung die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde einzuholen." Auch diese Bestimmung erscheint nach der bisherigen Übung, den entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen und den neuen Zuständigkeiten erforderlich.
- d) Überdies wird gefordert, dem § 69 noch folgenden Absatz anzufügen:
"§§ 36 und 37 sind auf Katholisch-Theologische Fakultäten nicht anzuwenden." Die besondere Struktur und die besonderen Ernennungserfordernisse für Professoren und Dozenten an Katholisch-Theologischen Fakultäten machen es notwendig, den Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau, wie er in den §§ 36 und

- 3 -

37 des Entwurfes verankert ist, auf Katholisch-Theologische Fakultäten nicht anzuwenden. Dies insbesondere schon deshalb, da diese vorrangig der Priesterausbildung zu dienen haben, die gemäß den kirchlichen Normen in der Regel durch Priester zu erfolgen hat.

Alle geforderten Ergänzungen des § 69 dienen der Verdeutlichung der durch die oben genannten Konkordatsbestimmungen gegebenen Rechtslage.

Nach dem Inhalt des Artikel V § 1 Absatz 3 des Konkordates hat sich die Republik Österreich völkerrechtlich zur Wahrung des kirchlichen Studienrechtes an den Katholisch-Theologischen Fakultäten, welche an den österreichischen Universitäten eingereicht sind, verpflichtet. Überdies hat die Republik Österreich völkerrechtlich in Artikel I § 2 des genannten Konkordates das Recht der Katholischen Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen zu erlassen, anerkannt.

Canon 253 § 2 CIC benennt Fächerschwerpunkte, die von den Professoren zu vertreten sind, wobei diese Professoren in ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und Arbeit (Lehre und Forschung) dem Niveau der Universitäten des betreffenden Landes zu entsprechen haben (vgl. die Bestimmungen der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana").

Der kirchliche Gesetzgeber gibt also klare Schwerpunkte vor, welche seitens der universitären Entscheidungsorgane sowohl durch eine entsprechende Personal- und Sachausstattung als auch durch entsprechende organisatorische Maßnahmen (Institutsgliederung) berücksichtigt werden müssen. Die zum Zeitpunkt des Konkordatsabschlusses vorgegebene Ausstattung der Kernfächer des Theologiestudiums hat im Lauf der letzten Jahrzehnte analog zur Ausweitung der Ausstattung der anderen Fakultäten auch zu einem weiteren dynamischen Ausbau der theologischen Fakultäten und deren Institute (entsprechend den vorgegebenen Kernfächern) geführt. Dabei wurde das Konkordat stets im Sinne der geltenden kirchlichen Bestimmungen so gehandhabt, daß die Vertreter der kirch-

- 4 -

lichen Kernfächer durch eine den Hauptfächern anderer Fakultäten angenäherte personelle und sachliche Ausstattung den Leistungsstandard der österreichischen Universitäten wahren konnten.

Dies wurde auch in der Institutsgliederung dergestalt berücksichtigt, daß die Schwerpunktfächer mit eigenen Instituten ausgestattet wurden. Die Organisation, wie sie derzeit besteht, entspricht den studienrechtlichen Vorstellungen und Bestimmungen der Katholischen Kirche.

Es muß daher auch in einem neuen UOG festgeschrieben werden, daß einerseits die jetzt bestehenden Fakultäten aufrecht bleiben, andererseits auch die bestehende Institutsgliederung beibehalten wird, außer, eine Änderung der kirchenrechtlichen Situation gebietet eine Änderung auch bezüglich der Institutsgliederung.

Die geforderten Ergänzungen zu § 69 bedeuten daher nicht eine Privilegierung der Theologischen Fakultäten, sondern die gebotene Beachtung ihrer Eigenart (wie auch für die medizinischen Fakultäten vorgesehen), wobei die Beachtung dieser Eigenart eine Konkretisierung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich im Hinblick auf das Konkordat darstellen.

3. Notwendige Ergänzungen anderer Bestimmungen des Entwurfes im Hinblick auf die Theologischen Fakultäten und die Konkordatsbestimmungen:

a) Zu § 20 Absatz 8:

Zur Verdeutlichung ist bezüglich der Professoren an Katholisch-Theologischen Fakultäten auf die Bestimmung des Artikel V § 3 Konkordat zu verweisen, bzw. eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß der Rektor vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde einzuholen hat. Es ist dem Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz bewußt, daß der Verweis in § 69 Absatz 1 des Entwurfes diese Regelung grundsätzlich beinhaltet, eine Verdeutlichung zumindest in den Erläuternden Bemerkungen erscheint aber notwendig zu sein.

- 5 -

b) Zu § 25 Absatz 8:

Hier gilt dasselbe, wie zu § 20 Absatz 8 ausgeführt, nur daß diesfalls der Dekan die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde einzuholen hat.

Bezüglich der Kompetenzen überfakultärer Organe für die Bestellung des akademischen Personals und deren Vorbereitung sowie für die Studienordnung, soweit Katholisch-Theologische Fakultäten betroffen sind, ist zu überlegen, ob diese Kompetenzen nicht (weiterhin) besser vom zuständigen Bundesministerium wahrgenommen werden sollen.

c) Zu § 20 Absatz 1 und § 25 Absatz 2 des Entwurfes:

Bei der Zusammensetzung der Berufungs- und Habilitationskommissionen ging das Konkordat von der seinerzeitigen Rechtslage aus, daß in den Berufungs- und Habilitationskommissionen an Katholisch-Theologischen Fakultäten nur Professoren Sitz und Stimme hatten.

Die im geltenden UOG getroffene Lösung, welche eine Mehrheit der Habilitierten vorsah, wurde seinerzeit als noch mit dem Konkordat vereinbare Lösung angesehen.

Die nunmehr in § 20 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 2 des Entwurfes vorgesehene Lösung mit Parität der Universitätsprofessoren mit Assistenten und Studierenden entspricht nicht mehr der konkordatären Absicht.

Es wird daher gefordert, bezüglich der Berufungs- bzw. Habilitationskommission für die Katholisch-Theologischen Fakultäten die bisherige, mit dem Konkordat vereinbare Lösung weiterhin aufrecht zu erhalten.

d) Zu § 38 Absatz 2 Ziffer 3:

Hier sollte zumindest in den Erläuterungen ein Passus aufgenommen werden, welcher die Übereinstimmung mit § 69 Absatz 1 einfordert.

4. Allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich wird die Schaffung einer Teilautonomie der Universitäten begrüßt. Begrüßt wird auch, daß die Kompetenzgliederung

- 6 -

vom Subsidiaritätsprinzip ausgeht und daher die Zuständigkeiten von der kleinsten Einheit zur großen Einheit differenziert und ordnet.

Dennoch dürfen zu einigen Bestimmungen Anfragen gestellt bzw. Anregungen gegeben werden:

a) Zu § 1 Absatz 3:

Soweit unter dem Terminus "Entwicklung der Wissenschaften" nicht mitgesehen, ist die Forschung in der Beschreibung der Aufgaben der Universitäten unterrepräsentiert.

Es wird daher angeregt, auch die (traditionelle) Aufgabe der Universitäten innerhalb der Forschung, die auch aus kirchlicher Sicht unbedingt erforderlich ist, entsprechend hervorzuheben.

b) Zu § 15 - Evaluierung:

Die Evaluierungsergebnisse werden in den Instituten, welche theologische und geisteswissenschaftliche Fächer vertreten, schwieriger zu fassen sein als bei Fächern, bei denen meßbare Evaluierungsergebnisse vorhanden sind und leicht sein können.

Es wird angeregt, zu überprüfen, ob die vorhandene Formulierung des § 15 diesen Bedenken gerecht wird.

c) Zu § 40 - Studiendekan:

Es wäre zu prüfen, ob die Aufgaben des Studiendekans, der als neue Funktion innerhalb der Fakultät eingeführt wird, nicht doch vom Dekan wahrgenommen werden sollten. Sollte diese Funktion eingeführt werden, so müssen die Kompetenzen an den Katholisch-Theologischen Fakultäten natürlich im Rahmen der konkordatären Bestimmungen (§ 69) interpretiert und eingegrenzt werden.

Bezüglich der im § 40 Absatz 3 Ziffer 7 genannten Aufgabe (Begutachtung von Anträgen für die Bewilligung eines studium irregulare) findet sich keine korrespondierende Bestimmung bei einem anderen Organ der Fakultät, welches dann das studium irregulare zu bewilligen hat. Auch bei den anderen Universitätsorganen fehlt eine solche Kompetenz.

- 7 -

- d) Zu § 41 Absatz 3 Ziffer 3 (Institute - personelle Ausstattung):
 Die zwingende Forderung in § 41 Absatz 3 Ziffer 3 ist im Hinblick auf das oben zu den Instituten an Katholisch-Theologischen Fakultäten Gesagten überzogen, hier müßte entweder diese Bestimmung modifiziert oder für die Katholisch-Theologischen Fakultäten eine Ausnahme geschaffen werden.
- e) Zu § 43 Absatz 3 - Institutsvorstand:
 Es ist schwer verständlich, daß Nichtprofessoren zum Institutsvorstand gewählt werden können. Auch die geforderte Zustimmung der Mehrheit der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessoren ändert nichts daran, daß diese Bestimmung einen Bruch mit der bisherigen Tradition darstellt. Da der Institutsvorstand die Lehr- und Forschungstätigkeit am Institut organisatorisch zu leiten und zu koordinieren hat, kommt ihm eine wesentliche Rolle für die am Institut betriebene Lehre und Forschung zu. Es ist daher notwendig, die Bestimmung § 43 Absatz 3 dahingehend abzuändern, daß zum Institutsvorstand nur Universitätsprofessoren wählbar sind.
- f) Zu § 47 - Fakultäten:
 Während für die Universitäten selbst ein Satzungsrecht vorgesehen ist, fehlt dies der Fakultät im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Es ist aber zu bedenken, daß nur ein autonomes Satzungsrecht den Fakultäten ihre Eigenart bringt und diese auch hinreichend zum Ausdruck zu bringen geeignet ist. Es wird daher angeregt, auch die Autonomie und damit das Satzungsrecht der Fakultäten entsprechend zu verankern. Dann wäre der Dekan auch nach außen Vertreter der Fakultät.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt.



Alfred Kostelecky
 (Bischof Dr. Alfred Kostelecky)

Sekretär
 der Bischofskonferenz

